



CDU-FDP-Gruppe im Rat der Stadt Laatzen

CDU-FDP-Gruppe im Rat der Stadt Laatzen – Hauptstraße 23 a – 30880 Laatzen

Antrag - öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss
Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2017/113/1

am 15.03.2018 TOP:
am 15.03.2018 TOP:

Ergänzung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen - Ergänzungsantrag der CDU/FDP-Gruppe im Rat zu Drucksachen-Nr. 2017/113

Herrn Bürgermeister
Jürgen Köhne
Rathaus
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Christoph Dreyer
Gerhard Klaus
Vorsitzende

Laatzen, 08.02.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gruppe CDU-FDP im Rat der Stadt Laatzen bittet Sie, den folgenden Antrag in den zuständigen Gremien behandeln zu lassen.

Antrag:

Der Rat der Stadt Laatzen beschließt die Neufassung der mit Drucksachen-Nr. 2017/113 den Rats- gremien zugeleiteten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung mit folgender Ergänzung:

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vor- sitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.**

- (2) **Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.**
- (3) **Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.**
- (4) **Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.**

Der bisherige § 12 (Inkrafttreten) erhält die nachfolgende Numerierung § 13.

Begründung:

Die sog. Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen der Vertretungen hat in den letzten Jahren in der kommunalen Praxis an Bedeutung gewonnen. Die Beratungen und Entscheidungen der kommunalen Vertretungen treffen auf gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit, die es mittlerweile gewohnt ist, durch Film- und Tonübertragungen unmittelbar von den Geschehnissen informiert zu werden. Auch der Rat der Stadt Laatzten sollte die neuen technischen Möglichkeiten nutzen können, um die **Transparenz der Entscheidungen in der Ratsvertretung zu erhöhen** und die **Einwohner intensiver an den kommunalen Themen teilhaben zu lassen**.

Bei der letzten Änderung des NKomVG ist auch die Fassung des § 64 Abs. 2 NKomVG über die sog. Medienöffentlichkeit von Sitzungen geändert worden. Diese Norm hat nun folgende Fassung:

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Nach dieser Norm ist es nunmehr also möglich, Film- und Tonaufnahmen inkl. sogenannter Livestream-Aufnahmen in öffentlichen Sitzungen zuzulassen. Nach der Begründung zum Entwurf des oben genannten Gesetzes zur Änderung des NKomVG kann dabei differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragungen erfolgen dürfen. Es wäre also auch zulässig, nur Tonaufnahmen, nicht aber Filmaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zuzulassen. Mit Blick auf die entsprechende Anwendung des § 64 NKomVG auf alle öffentlichen Sitzungen wäre es auch zulässig, die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates zuzulassen.

Das Persönlichkeitsrecht einer jeden Abgeordneten / eines jeden Abgeordneten bleibt unberührt, weil diese verlangen können, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages zu unterbleiben hat. Das NKomVG schließt außerdem eine Aufzeichnung von Zuhörern ohne ihre Einwilligung aus. Der Gesetzgeber hat aber gefordert, die Zulässigkeit in **der Hauptsatzung** zu regeln. Hiervon soll nunmehr Gebrauch gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Dreyer
- Vorsitzender CDU-Fraktion -

Gerd Klaus
- Vorsitzender FDP-Fraktion -